

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 23.06.2014*

Auszug aus den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport (Lesefassung)

Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport (Hauptfach und Beifach)

Bestimmungen für die Durchführung der studienbegleitenden Modulteilprüfungen im Bereich sportartspezifische Theorie und Praxis einschließlich Profilbildung gemäß Ziffer 3.2 der Anlage A Sport (Hauptfach und Beifach) zur Gymnasiallehrerprüfungsordnung I

Die sportartspezifischen Modulteilprüfungen erfolgen in den vier Grundsportarten des Bereichs A (2.4.1. Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen) sowie in den vier Grundsportarten des Bereichs B (2.4.2. Basketball, Fußball, Handball und Volleyball); im Hauptfach zusätzlich in zwei Profilbereichen wahlweise aus zwei der Sportartenbereiche A, B oder C.

1. Prüfungsinhalte, Mindestleistungen, Ermittlung der Noten

- 1.1. Die studienbegleitenden Modulteilprüfungen umfassen jeweils einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil besteht in den einzelnen Grundsportarten und in der Profilbildung aus den angegebenen Prüfungseinheiten.
- 1.2. Die Modulteilprüfung in einer Sportart ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungseinheiten des praktischen Prüfungsteils und, soweit Leistung und Demonstration getrennt geprüft werden, der Durchschnitt der jeweiligen Prüfungseinheiten nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0), die Note in der jeweiligen schriftlichen Prüfung nicht schlechter als „ausreichend“ 4,0 ist.
- 1.3. Zur Feststellung der Note des praktischen Prüfungsteils sind zunächst der Durchschnitt der Noten der Prüfungseinheiten in „Leistung“ und der Durchschnitt in „Demonstration“ zu bilden. Der Durchschnitt hieraus ergibt die Note des praktischen Teils der Prüfung. Sind keine besonderen Prüfungseinheiten in Demonstration vorgesehen, ergibt sich die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungseinheiten. Der Durchschnitt wird jeweils auf eine Dezimale berechnet.
- 1.4. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Prüfung in einer Sportart zählt das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3). In der Profilbildung zählen der praktische und der theoretische Teil je einfach.

2. Prüfungsanforderungen in den Grundsportarten des Sportartenbereichs A

2.1. Gerätturnen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus vier Prüfungseinheiten. Geprüft werden Leistung und Demonstration an vier der folgenden sechs Geräte:

<u>Studenten:</u>	<u>Studentinnen:</u>
Boden	Boden
Schaukelringe	Schaukelringe
Sprung	Sprung
Barren (Hochbarren)	Balken
Reck (Hochreck)	Stufenbarren
Trampolin	Trampolin

Die vier Geräte wählt der Bewerber/die Bewerberin. Unter Berücksichtigung von vorgegeben Elementgruppen der Grundsportart werden Kürverbindungen geturnt. Pro Gerät sind zwei Versuche gestattet, die bessere Leistung wird gewertet. Am Gerät Sprung werden zwei verschiedene Sprünge gezeigt. Der Mittelwert der beiden verschiedenen Sprünge ergibt die Endnote.

- 2.1.1. Boden
Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer/Prüferinnen in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, mindestens eine Überschlagbewegung (vor- oder rückwärts) und mindestens eine Überschlagbewegung seitwärts, Felgbewegung oder Rolle rückwärts durch den Handstand.
- 2.1.2. Schaukelringe
Aufschwingbewegung, Felgbewegung oder Schwingen im Kipp- und Sturzhang (Schwungsverstärken), Überschlagbewegung, Drehungen um die Körperlängachse.
- 2.1.3. Sprungtisch oder Sprungpferd
Zwei verschiedene Stützsprünge (davon eine Überschlagbewegung) am Pferd (Männer: 1,30 m hoch, längs gestellt; Frauen: 1,20 m hoch, quer gestellt) oder Sprungtisch (Männer: mindestens 1,30 m hoch; Frauen: mindestens 1,20 m hoch). Überschlagbewegungen können mit dem Mini-trampolin, alle anderen Sprünge müssen mit dem Sprungbrett gesprungen werden. Je Sprung sind zwei Versuche zulässig. Der bessere Versuch wird gewertet.
- 2.1.4. Barren (Hochbarren)
Rollbewegung, aus den zwei Elementgruppen Stemmbewegungen (vor- und rückwärts) und Kippbewegungen (aus der Ruhelage und dem Schwung) müssen drei Elemente geturnt werden (zwei Stemm- und eine Kippbewegung oder umgekehrt), Abgang.
- 2.1.5. Schwebebalken
Angang, Sprungbewegungen, Drehungen um die Körperlängachse (davon mindestens eine Drehung einbeinig), eine Rollbewegung oder Aufschwingen in den flüchtigen Handstand, Überschlagbewegung und zwei statische Elemente.
- 2.1.6. Reck (Hochreck)
Umschwungbewegung, Kippbewegung, Stemmbewegung und Felgbewegung oder Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang. Anstelle der Stemmbewegung kann eine zweite Kippbewegung geturnt werden.
- 2.1.7. Stufenbarren
Aufschwingbewegung, Umschwungbewegung, Kippbewegung, Element zum Holmwechsel, Element am oberen Holm, Abgang mindestens Felgbewegung.
- 2.1.8. Trampolin
Drei verschiedene Fußsprünge, zwei verschiedene Landungsarten, ausgewählt aus der Sitz-, Rücken- oder Bauchlandung, mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperlängachse und mindestens eine freie Überschlagbewegung.

2.2. Gymnastik und Tanz

Der praktische Prüfungsteil besteht aus zwei Prüfungseinheiten. Geprüft werden Leistung und Demonstration einzeln und/oder in der Gruppe:

- 2.2.1. Bewegungsgestaltung/Choreografie aus dem Bereich Gymnastik mit und ohne Handgerät.
- 2.2.2. Bewegungsgestaltung/Choreografie aus dem Bereich Tanz.

2.3. Leichtathletik

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung.

- 2.3.1. Die Leistungsprüfung besteht aus fünf Prüfungseinheiten:
Der Bewerber/Die Bewerberin wählt aus folgenden Bereichen jeweils eine Disziplin aus:
 - 2.3.1.1. Kurzstrecke: 100 m Lauf bis 400 m Lauf oder Hürdenlauf
 - 2.3.1.2. Mittel- oder Langstrecke: 800 m Lauf bis 3000 m Lauf
 - 2.3.1.3. Sprungdisziplin
 - 2.3.1.4. Wurf-/Stoßdisziplin
 - 2.3.1.5. eine nach 2.3.1.1. bis 2.3.1.4. nicht gewählte Disziplin
- 2.3.2. Die Demonstrationsprüfung besteht aus drei Prüfungseinheiten:
Die Prüfung erfolgt in drei Disziplinen, und zwar im Hürdenlauf sowie in je einer unter 2.3.1.3. bis 2.3.1.4. genannter Disziplin, die nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurden.

2.4. Schwimmen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung.

- 2.4.1. Die Leistungsprüfung besteht aus zwei Prüfungseinheiten:
Der Bewerber/Die Bewerberin wählt zwei verschiedene Schwimmmarten und -strecken aus.
- 2.4.2. Die Demonstrationsprüfung besteht aus vier Prüfungseinheiten:
Die Prüfung erstreckt sich auf vier Schwimmmarten einschließlich deren Starts und Wenden. Jede Schwimmart ist zur Beurteilung über eine Strecke von 50 m vorzuschwimmen.

3. Prüfungsanforderungen in den Grundsportarten des Sportartenbereichs B

3.1. Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung im regelgerechten Spiel.

- 3.1.1. Die Demonstrationsprüfung besteht aus vier Prüfungseinheiten:
Die Demonstrationsleistung wird in vier Prüfungseinheiten innerhalb technischer, individual-, gruppen- und mannschaftstaktischer Übungs- und/oder Spielaufgaben geprüft.
- 3.1.2. Die Leistungsprüfung besteht aus einer Prüfungseinheit:
Die Spielleistung wird im regelgerechten Spiel unter besonderer Berücksichtigung mannschaftstaktischer Elemente geprüft.

4. Prüfungsanforderungen in der Profilbildung

4.1. Gerätturnen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus drei Prüfungseinheiten. An drei der folgenden fünf Geräte müssen unter Berücksichtigung von vorgegebenen Profiffach-Elementgruppen Kürverbindungen geturnt werden. Die drei Geräte wählt der Bewerber/die Bewerberin. Pro Gerät sind zwei Versuche gestattet, die bessere Leistung wird gewertet. Beim Sprung zählt der Mittelwert aus zwei Versuchen.

Männer:

Boden
Sprung
Barren (Hochbarren)
Reck (Hochreck)
Schaukelringe/Trampolin*

Frauen:

Boden
Sprung
Balken
Stufenbarren
Schaukelringe/Trampolin*

* Nach Maßgabe der Prüfer/Prüferinnen

- 4.1.1. Boden
Die Bodenübung muss mindestens drei Raumwege aufweisen. Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer/Prüferinnen in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, Überschlagbewegungen (vor-, rück- und seitwärts), Felgbewegung.
- 4.1.2. Sprungtisch oder Sprungpferd
Eine Überschlagbewegung am Pferd (Männer: 1,35 m hoch, längs gestellt; Frauen: 1,25 m hoch, quer gestellt) oder Sprungtisch (Männer: 1,35 m hoch; Frauen: 1,25 m hoch). Die Sprünge müssen mit dem Sprungbrett gesprungen werden.
- 4.1.3. Barren (Hochbarren)
Rollbewegung, Felgbewegung, Stemmbewegungen, Kippbewegungen. Aus beiden letztgenannten Elementgruppen müssen drei Elemente geturnt werden. Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang.
- 4.1.4. Schwebebalken
Angang, Sprungverbindung, Drehungen um die Körperlängsachse (davon mindestens eine Drehung einbeinig), eine Rollbewegung oder Aufschwingen in den flüchtigen Handstand, Überschlagbewegungen und zwei statische Elemente.
- 4.1.5. Reck (Hochreck)
Umschwungbewegung, Felgbewegung, Kippbewegung, Stemmbewegung, Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang.
- 4.1.6. Stufenbarren
Aufschwungbewegung, Umschwungbewegungen, Kippbewegung, Element zum Holmwechsel, Elemente am oberen Holm, als Abgang mindestens Felgbewegung.
- 4.1.7. Schaukelringe
Aufschwungbewegung, Drehungen um die Körperlängsachse (Schaukelringe), Überschlagbewegung, zwei Elemente aus Felg-, Kipp- und Stemmbewegungen.
- 4.1.8. Trampolin
Drei verschiedene Fußsprünge, zwei verschiedene Landungsarten, ausgewählt aus der Sitz-, Rücken- oder Bauchlandung, mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperlängsachse, Überschlagbewegungen.

4.2. Gymnastik und Tanz

Der praktische Prüfungsteil besteht aus drei Prüfungseinheiten mit verschiedenen Themenstellungen aus den Bereichen Gymnastik und Tanz.

4.3. Leichtathletik

Der praktische Prüfungsteil besteht aus mindestens einem Sechskampf mit folgenden Disziplinen:

4.3.1. Zwei Laufdisziplinen

4.3.2. Zwei Wurf-/Stoßdisziplinen

4.3.3. Zwei Sprungdisziplinen

Aus den unter 4.3.1. bis 4.3.3. genannten Blöcken muss der Bewerber/die Bewerberin mindestens eine Disziplin wählen, die unter 2.3.1. nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurde.

4.4. Schwimmen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 200 m Lagenschwimmen.

4.5. Spiele

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Spielleistung im regelgerechten Spiel sowie einer Demonstrationsprüfung von mindestens zwei Demonstrationsaufgaben. Die Spielleitung ist ein Bestandteil der schriftlichen Prüfung.

* Die Änderungssatzung vom 23.06.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.